

25.03.98

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten

Punkt 52 der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten,

1. die Erstprüfungsunterlagen anderer Mitgliedstaaten, die ihr im Rahmen des in Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 geregelten Prüfungsverfahrens über die Europäische Kommission zugeleitet werden, den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden unmittelbar nach Erhalt zu Kenntnisnahme zuzuleiten;
2. darauf hinzuwirken, daß das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Untersuchungseinrichtungen der Länder auf Anforderung die in neuartigen Lebensmitteln und neuartigen Lebensmittelzutaten mit gentechnischen Verfahren eingefügten oder veränderten Nukleotide zu Vergleichszwecken zur Verfügung stellt;
3. sich dafür einzusetzen, daß in der Novel Food-Verordnung eine Verpflichtung der Antragsteller verankert wird, ausreichende Mengen an Referenzmaterial bereitzustellen, damit jedem Mitgliedstaat Referenzmaterial zur Verfügung gestellt werden kann.

Ausgeliefert am 26. MRZ. 1998